

11.12.89

EG - In - U - Wi

Empfehlungen

der Ausschüsse

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat über die Ausweitung der innergemeinschaftlichen Stromlieferungen: ein grundlegender Beitrag zur Vollendung des Binnenmarktes für Energie

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den Transit von Elektrizitätslieferungen über die großen Netze

KOM(89) 336 endg.; Ratsdok. 9063/89

Punkt der 608. Sitzung des Bundesrates am 21. Dezember 1989

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG),
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

- Wi
1. Der Bundesrat nimmt den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den Transit von Elektrizitätslieferungen über die großen Netze zur Kenntnis.

Ausgeliefert am 12. DEZ. 1989

...

EG
U

2. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß Bestrebungen zur Schaffung eines Gemeinschaftsdenkens im Bereich Energie und zur Öffnung der Strommärkte nicht nur unter wirtschaftlichen Aspekten zu sehen sind. Vielmehr sind die Auswirkungen auf die Umwelt einzubeziehen. Das gilt insbesondere für elektrische Energie als der Sekundärenergie mit den höchsten Umwandlungsverlusten.

EG
U

3. Nach Mitteilung der Kommission müssen bis zum Jahre 2010 entsprechend der absehbaren Verbrauchszunahme und infolge altersbedingten Ausfalls vorhandener Kraftwerke Anlagen mit einer Leistung von etwa 250 GWe oder 60 % des gegenwärtigen Kraftwerkbestandes der Gemeinschaft neu gebaut werden. Es wird dabei insbesondere aber nicht aufgegriffen, welche Chancen hier auf europäischer Ebene für die Entlastung der Umwelt durch weitgehende Wärmenutzung an geeigneten Standorten aufgrund von Kraft-Wärme-Kopplung in Verbund mit dem Transit der erzeugten elektrischen Energie über die großen Netze bestehen.

EG
U

4. Der Stromaustausch zwischen den im Anhang der Richtlinie genannten überregionalen EVU funktioniert im europäischen Verbundnetz schon seit vielen Jahrzehnten ohne administrative Eingriffe. Eine Ausweitung des Stromaustausches ist nur insoweit zu fordern, wie man damit dem Ziel näher kommt, "die Versorgungssicherheit zu erhöhen, die Kosten zu verringern und die Wettbewerbsfähigkeit zu steigern" (Rat-Entschließung vom September 1986). Dieses Ziel sollte auch weiterhin auf freiwilliger Basis erreichbar sein.

...

Einer grundsätzlichen Transitzpflicht der genannten Art kann allerdings nur dann zugestimmt werden, wenn

- EG
U
5. - der Vorrang der Erfüllung der eigenen Versorgungsaufgabe des jeweiligen Trägers der zum Transit benutzten Leitungen festgeschrieben wird,
- EG
U
6. - auf die Einrichtung einer Kontrollbehörde bei der Kommission sowie die entsprechende Mitteilungspflicht über alle Transitzvorgänge verzichtet und durch eine Mißbrauchsaufsicht in Fällen nicht erreichbarer privatrechtlicher Transitzvereinbarungen ersetzt wird,
- EG
U
(bei Annahme entfällt 9.)
7. - die Richtlinie nicht als Einstieg in eine Weiterentwicklung zu einem "Common-Carrier-System" gesehen und entwickelt wird sowie
- EG
U
8. - eine Harmonisierung der bisher unterschiedlichen Umwelt- und Sicherheitsstandards im Bereich der Stromerzeugung realisiert wird.
- Wi
9. Der Bundesrat ist allerdings der Auffassung, daß es sich bei der vorgesehenen Regelung nicht um den Einstieg in das "Common-Carriage-System" handeln darf. Er hat aus diesem Grund erhebliche Bedenken gegen die Mitteilung der Kommission.
- EG
U
10. Elektrische Energie ist die Sekundärenergie mit den höchsten Umwandlungsverlusten; ihr Transport über weite Entfernungen ist mit bedeutenden Leitungsverlusten verbunden. Chancen für die Entlastung der Umwelt und den rationellen Primärenergieeinsatz durch einen bedarfsorientierten Einsatz dezentraler Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen drohen bei Verwirklichung der Vorstellungen der EG-Kommission beschränkt zu werden.

EG
U

11. Zudem kann das preisgünstige Angebot elektrischer Energie im Rahmen von Transitleieferungen eine Ausweitung der Stromnachfrage und -produktion nach sich ziehen, die aus Gründen der Ressourcenschonung und des Umweltschutzes abzulehnen ist.

EG
U

12. Unter Umweltschutzaspekten ist überdies zu beachten, daß umfangreiche zusätzliche Stromtransporte, die Folge der Zielvorstellungen der EG-Kommission sind, den Bau zusätzlicher Kuppelstellen und Hochspannungsleitungen erforderlich machen würden - mit den bekannten negativen Auswirkungen auf den Natur- und Landschaftsschutz.

EG
U

13. Die Bundesregierung wird gebeten, dem Richtlinienvorschlag der EG nur bei Wahrung dieser Gesichtspunkte zuzustimmen.

EG
Wi

14. Der Bundesrat bittet außerdem die Bundesregierung darauf hinzuwirken, daß mindestens ein Vertreter der Länder in den nach der Mitteilung bei der Kommission vorgesehenen, aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammengesetzten Beirat aufgenommen wird.

B

15. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.